

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der jehnen/ die Fisch stelen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Welcher aber in eines andern Holz / heiliger vnd verbottner weiß hatwet / der rufft dem Förster / vnd wagt ein Burgerliche Straff / nach Gewonheit jedes Orths / ic. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotte-  
 ner Zeit / als bey der Nacht / oder an den Feiertagen / einem andern sein Holz gefehrlicher oder dieblicher weiß abhiebe / der soll nach Rathe der Verstandigen / hertzer gestrafft werden.

CXCIII.

## Straff der jehnen / die Fisch stelen.

Item / Welcher auß Wehern oder Beheltmussen Fisch stilt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen / So aber einer auß einem fließenden ungefangen Wasser / Fisch fienge / das einem andern zustünde / der mag im Kercker oder an seinem Gut gestrafft werden / nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen / vnd Rathe der Verstandigen.

CXCIV.

Straff der jehnen / die mit vertrauter oder hinter-  
 legter Habe / vntrewlich handeln.

CXCIX.

Item / Welcher mit eines andern Gütter (die ihm in gutem Glau-  
 ben zubehalten vnd verwahren gegeben seyn) williger vnd gefehrlicher weyß / dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat soll einem Diebstal gleich / gestrafft werden.

CXCVI.

Diebstal heiliger oder geweychter Ding / an geweych-  
 ten / auch ungeweychten Stetten.

C.

Item / Stelen von heyligen oder geweychten Dingen oder Stet-  
 ten / ist schwerer dann andere Diebstal / vnd geschicht in dreyerley weiß. Zum ersten / so einer etwas heyligs oder geweychts stilt / an geweychten Stetten. Zum andern / so einer etwas heyligs oder geweychts an un-  
 geweychten Stetten stilt. Zum dritten / wenn einer ungeweychte Ding / an geweychten Stetten stilt.

CXCVII.